



Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt



Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt

Ministerium für Inneres und Sport
des Landes Sachsen-Anhalt
Referat 15
Halberstädter Str. 2
39112 Magdeburg

Städte- und Gemeindebund
Sternstr. 3, 39104 Magdeburg
Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444
E-Mail: post@sgsa.info

Landkreistag
Albrechtstr. 7, 39104 Magdeburg
Postfach 3663, 39011 Magdeburg

Telefon: 0391 56531-0
Telefax: 0391 56531-90
E-Mail: verband@landkreistag-st.de

Gemeinsame Homepage
[http:// www.kommunales-sachsen-anhalt.de](http://www.kommunales-sachsen-anhalt.de)

Magdeburg, 27. 11. 2020

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage und das Ladenöffnungszeitengesetz Sachsen-Anhalt

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die Möglichkeit, zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage und das Ladenöffnungszeitengesetz Sachsen-Anhalt Stellung nehmen zu können.

Zu Art. 1 - Änderung des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage

Grundsätzliche Bedenken werden nicht vorgetragen. Wir bitten jedoch, folgende Hinweise aufzugreifen:

- § 3 (Allgemeine Arbeitsruhe)

Wir gehen davon aus, dass die nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage (FeiertG LSA) bislang erlaubten bemerkbaren Arbeiten und Handlungen in Betrieben, die den öffentlichen Nahverkehr oder sonstigen Personenverkehr, Versorgungsbetriebe oder die Hilfseinrichtungen für diese Betriebe betreffen, vollumfänglich über den Verweis auf § 10 Abs. 1 Nr. 10 Arbeitszeitgesetz als zulässige Beschäftigungen erfasst sind.

Allerdings bestehen Zweifel, ob die Versorgungsbetriebe bzw. Hilfseinrichtungen für

diese Betriebe ebenfalls unter den Begriff der zulässigen Beschäftigung eingeordnet werden können. Wir bitten deshalb, in die Gesetzesbegründung eine klarstellende Formulierung aufzunehmen.

- § 5 (Erhöhter Schutz)

Wir schlagen vor, Abs. 3 um eine Regelung zu ergänzen, wonach Profisportspiele der Profiligen von den Verboten ausgenommen sind.

Begründung:

Bezüglich der sportlichen Aktivitäten enthält Abs. 3 der Vorschrift neue Regelungen. Allerdings wird hierdurch das regelmäßig auftretende Problem der Durchführbarkeit, insbesondere der Fußball- und Handballspiele der Profiligen, nicht gelöst. In der Vergangenheit hat es immer wieder Schwierigkeiten mit entsprechenden Spielen an Stillen Feiertagen gegeben, die auf Spielansetzungen seitens der Ligen zurückzuführen sind. Wir halten deshalb die Erweiterung der zukünftig zulässigen sportlichen Aktivitäten an Stillen Feiertagen um Profisportspiele für erforderlich.

Zu Art. 2 – Änderung des Ladenöffnungszeitengesetzes Sachsen-Anhalt

Die vorgesehenen Änderungen des Ladenöffnungszeitengesetzes Sachsen-Anhalt (LöffZeitG LSA) werden dem Ziel, die Zulässigkeit der Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen rechtssicher beurteilen zu können, nicht gerecht. Über die Intention des Entwurfes hinaus ist es erforderlich, den stationären Einzelhandel gegenüber dem Onlinehandel zu stärken. Dabei sollte im Interesse der Allgemeinheit auch ein Akzent gegen die mit dem Ladensterben verbundene Verödung vieler Innenstädte mit ihren negativen Auswirkungen auf stadtentwicklungs-, gesellschafts- und wirtschaftspolitische Ziele gesetzt werden.

Notwendig in diesem Zusammenhang ist eine Neuausrichtung des § 7 LöffZeitG LSA, um rechtssichere Öffnungsentscheidungen aus Anlass von Messen, Märkten und anderen besucherrelevanten Veranstaltungen zu ermöglichen. Der Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt hatte bereits in seinem Schreiben vom 20. 11. 2019 an Herrn Minister Prof. Dr. Willingmann einen konkreten Formulierungsvorschlag unterbreitet, auf den wir ausdrücklich Bezug nehmen.

Im Einzelnen schlagen wir folgende Änderungen und Ergänzungen vor:

- Ziff. 2 - § 7 (Öffnung an weiteren Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen)

a) Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ist wie folgt zu formulieren:

„2. ein öffentliches Interesse an der Belebung der Gemeinde oder eines Ortsbereiches oder einer überörtlichen Sichtbarkeit der Gemeinde besteht.“

Begründung:

Der neue Erlaubnistatbestand wird dem Grunde nach begrüßt. Allerdings soll die Erteilung der Erlaubnis neben dem Erfordernis eines bestehenden öffentlichen Interesses zusätzlich an die Bedingung „der Einhaltung der gesetzlich zum Schutz der Arbeitsruhe und der seelischen Erbauung vorgegebenen Grenzen“ geknüpft werden. Diese

Regelung ist entbehrlich; die öffentliche Verwaltung ist bereits nach Art. 20 Abs. 3 GG stets an Recht und Gesetz gebunden.

Die tatbestandliche Voraussetzung des „öffentlichen Interesses“ an der Belebung oder Sichtbarkeit der Gemeinde wird in der Gesetzesbegründung nicht näher erläutert. Sofern hierunter auch wirtschaftliche Interessen fallen, würde sich ein Widerspruch zu der Definition des „besonderen Anlasses“ in Absatz 2 ergeben, der ein wirtschaftliches Interesse für eine Sonntagsöffnung ausschließt. Auch aus diesem Grunde schlagen wir vor, Absatz 2 neu zu fassen.

- b) Abs. 2 sollte wie folgt formuliert werden:

„(2) Über Absatz 1 hinaus kann die Gemeinde die Öffnung von Verkaufsstellen insbesondere aus Anlass besonderer regionaler Ereignisse, u. a. von traditionellen Straßenfesten, Weihnachtsmärkten und örtlich bedeutenden Jubiläen, an bis zu vier weiteren Sonntagen je Kalenderjahr nach Maßgabe der Absätze 3 und 4 erlauben, soweit die Verkaufsstellen von dem Ereignis betroffen sind.“

Begründung:

Der mit dem Regelungsvorschlag des Entwurfes verbundene Versuch, die Voraussetzungen für das Vorliegen eines besonderen Anlasses zu definieren, ist nicht geeignet, die wegen der sog. Anlassrechtsprechung der Verwaltungsgerichtsbarkeit bestehende Rechtsunsicherheit der Erlaubnisbehörden zu beseitigen.

Im Ergebnis würden die bislang vorhandenen Entscheidungsspielräume der Erlaubnisbehörden weiter eingeengt. In jedem Einzelfall wäre ein umfangreiches, aufwändiges und kompliziertes Verwaltungsverfahren durchzuführen. Die danach erforderliche Prüfung, ob ein beträchtlicher Besucherstrom vorliegt, setzt eine Prognose auf der Grundlage der Befragung von Passanten, der Erhebung von Besucherzahlen, Daten und Fakten sowie die Auswertung von Statistiken voraus, die mit erheblichem Zeitaufwand verbunden und mit dem hierfür vorhandenen Personal in den Kommunalverwaltungen schwerlich zu leisten ist. Die Beauftragung eines Dienstleistungsunternehmens mit der Erstellung einer Prognose ist keine Alternative, da dies erhebliche Kosten nach sich ziehen würde, für die im Regelfall kommunale Finanzmittel fehlen.

Demgegenüber löst sich die von uns vorgeschlagene Regelung von dem Vorliegen eines besonderen Anlasses und ermöglicht es der Erlaubnisbehörde, mit vertretbarem Verwaltungsaufwand zu prüfen, abzuwägen und zu entscheiden, ob das für die Öffnung an einem Sonn- oder Feiertag erforderliche besondere regionale Ereignis vorliegt. Die Regelbeispiele gewährleisten die rechtssichere Anwendung der Vorschrift.

- c) In Abs. 3 Satz 1 sollte das Wort „Freigabe“ durch das Wort „Erlaubnis“ ersetzt werden.

Begründung:

In den Absätzen 1 und 4 der Vorschrift wird der Begriff der Erlaubnis verwendet, der aus Gründen der Einheitlichkeit auch in Abs. 3 verwendet werden sollte.

• Weiterer Änderungsbedarf:

- a) Mit dem Erlass des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten im Land Sachsen-Anhalt im Jahr 2006 ist im Vergleich zum bis dahin geltenden Ladenschlussgesetz eine Lücke bei der Regelung der Ladenöffnungszeiten hinsichtlich von Tankstellen, Apotheken und Verkaufsstellen auf Bahnhöfen entstanden. Das LÖffZeitG LSA regelt die Öffnung dieser Einrichtungen von Samstag ab 20:00 Uhr bis 0:00 Uhr nicht. Eine entsprechende Ergänzung des Gesetzes ist dringend geboten.
- b) Eine weitere Ergänzung ist erforderlich, um den Verkauf von leicht verderblichen Waren bzw. Waren zum sofortigen Verzehr zu ermöglichen.

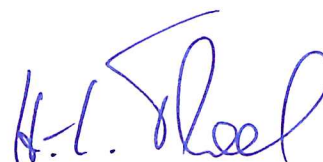
Da die Regelung des § 20 Abs. 2 a Ladenschlussgesetz nicht in das LÖffZeitG LSA übernommen wurde, ist insbesondere das Anbieten von Getränken oder Nahrungsmitteln bei größeren Veranstaltungen, aber auch der Verkauf von leicht verderblichen Waren anlässlich von Sport- und Musikveranstaltungen, die an Wochenenden bzw. samstags nach 20:00 Uhr stattfinden, nicht mehr möglich. Wir halten es deshalb für erforderlich, das LÖffZeitG LSA um eine Vorschrift zu ergänzen, die der früheren Regelung des § 20 Abs. 2a Ladenschlussgesetz entspricht.

Mit freundlichen Grüßen



Jürgen Leindecker
Landesgeschäftsführer

*Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt*



Heinz-Lothar Theel
Geschäftsführendes Präsidialmitglied

Landkreistag Sachsen-Anhalt